

Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gemeinnützige GmbH

Verfahren zur Annahme von Spenden

1) Gesetzliche Grundlage

In § 10, Absatz 1 des „Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)“ wird „dem Betreiber, der Einrichtungsleitung, den Beschäftigten oder sonstigen in der Betreuungseinrichtung tätigen Personen untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Betreuungseinrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen“.

Das grundsätzliche Annahmeverbot gilt nicht, wenn „es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt“ (§ 10, Abs. 2, Buchstabe a), WTG).

„Das Verbot gilt auch nicht, wenn der Betreiber Spenden annimmt und nachweist, dass er in Bezug auf die Spende einem Bewohner oder einem Bewerber um einen Platz in der Betreuungseinrichtung keine günstigere oder weniger günstigere Behandlung zukommen lässt oder hat zukommen lassen als einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation zukommt, zugekommen ist oder zukommen würde“ (§ 10, Abs. 4, Satz 1, WTG).

Der Nachweis gemäß § 10, Absatz 4 ist erbracht, wenn in einem Konzept transparente Verfahrensregelungen festgelegt sind.

2) Allgemeine Grundsätze für die Spendenannahme

Alle Geld- und Sachspenden, übertragene Vermögenswerte und Nachlässe werden ausschließlich für die in § 2, Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Evangelischen Stiftung Hephata Wohnen gGmbH genannten Zwecke eingesetzt, nämlich für die Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen durch Schaffung und Unterhaltung von Betreuungseinrichtungen, Ausbau ambulanter Hilfen zum selbständigen Wohnen, therapeutische Fachdienste und andere Dienste, die behinderungsspezifische Bedarfe decken oder auf Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Die Verwendung von Spendenmitteln dient personenunabhängig der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen der allgemeingültigen Regelung können auch einzelne Personen im Sinne eines Nachteilsausgleiches gefördert werden (Beispiel: Zuschuss an mittellose Personen, um an einer gemeinsamen Urlaubsfahrt teilnehmen zu können).

Wenn der Spender seine Zuwendung mit einem rechtlich zulässigen Verwendungszweck verbindet, wird sichergestellt, dass die Spende zu 100 % für diesen Zweck eingesetzt wird.

In besonderen Fällen wird die Hephata Wohnen gGmbH aus bei der Evangelischen Stiftung Hephata eingehenden Spenden unterstützt. Dies gilt insbesondere für die von der Stiftung jährlich festgelegten Spendenprojekte, sofern ein Projekt der Hephata Wohnen gGmbH ausgewählt wurde.

Zuwendungen, die vom Zuwendungsgeber zum Vorteil einer einzelnen Person gewährt oder versprochen werden, werden nicht angenommen. Sofern im Einzelfall Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Zuwendung entstehen, wird die für die Überwachung zuständige Behörde informiert und um Beratung und ggf. Entscheidung gebeten.

3. Regelmäßige Verwendungszwecke

Die Verwendung von Spendengeldern in der Hephata Wohnen gGmbH dient vorrangig der:

- Verbesserung der Wohnsituation/ Ausgestaltung von Räumen
- Anschaffung therapeutischer oder die Lebensqualität verbessernder Geräte
- außerordentlichen Instandhaltung von Gegenständen oder Räumen, soweit sie nicht durch die Investitionskostenpauschale gedeckt ist
- Umsetzung baulicher Verbesserungen, soweit sie nicht durch die Investitionskostenpauschale gedeckt sind
- Gestaltung von Freizeitaktivitäten
- Durchführung von Urlaubsfahrten

4. Spendenkonto

Alle Geldspenden werden unabhängig von der Form der Überlassung (Bargeld, Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) dem gemeinsamen Spendenkonto der Evangelischen Stiftung Hephata und ihrer Betriebsführungsgesellschaften bei der KD Bank, Konto: 1112, BLZ: 350 601 90 zugeführt. Über Innenauftragsnummern können dem Wunsch des Spenders entsprechend Spenden der Stiftung und ihren Betriebsführungsgesellschaften oder Teilbereichen von Stiftung und Betriebsführungsgesellschaften zugeordnet werden.

5. Spendenverwaltung

Alle Spenden werden von der Spendensachbearbeitung in der Abteilung Kommunikation im Spendenverwaltungsprogramm „Charity“ erfasst und dokumentiert. Für die Dokumentation ist ein Aufbewahrungszeitraum von sieben Jahren festgelegt. Für jede Spende wird eine fortlaufend nummerierte Bescheinigung für das Finanzamt ausgedruckt und zusammen mit einem Dankbrief an den Spender geschickt.

Die in der Abteilung Kommunikation aufbereiteten Daten werden aus dem Spendenverwaltungsprogramm „Charity“ an die Finanzbuchhaltung übergeben und unter der allgemeinen oder mit einem besonderen Zweck verbundenen Innenauftragsnummer gebucht. Auf diese Weise können Geldeingang und Mittelverwendung jederzeit verfolgt und überprüft werden.

6. Unabhängige Prüfung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wird die ordnungsgemäße Buchung von Erträgen und Aufwendungen aus Spenden („außerordentliche Erträge“) überprüft. Mit der Prüfung ist die Solidaris Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, beauftragt.

7. Bekanntmachung des Konzeptes

Das Spendenkonzept ist Bestandteil des QM-Handbuches der Hephata Wohnen gGmbH. Es wird beim Abschluss von Betreuungsverträgen den Vertragspartnern ausgehändigt. Das Spendenkonzept ist öffentlich einsehbar im Internet-Auftritt der Hephata Wohnen gGmbH.

Stand des Spendenkonzeptes: Dezember 2009

W. Wittland, Geschäftsleiter